

Informationen zum Wohngruppenzuschlag in ambulant betreuten Wohngruppen

Neben den ambulanten Pflegeleistungen (Pflegegeld, Pflegesachleistung) erhalten Pflegebedürftige in selbstorganisierten ambulanten Wohngruppen monatlich einen pauschalen Zuschlag. Dieser beträgt ab 01.01.2017 monatlich 214,00 EUR (für Beihilfe-/Heilfürsorgeempfänger monatlich 107,00 EUR)

Dieser pauschale Zuschlag wird gezahlt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen	Besondere Hinweise
1. Die häusliche pflegerische Versorgung der ambulant betreuten Wohngruppe erfolgt in einer gemeinsamen Wohnung und	Von einer gemeinsamen Wohnung kann ausgegangen werden, wenn der Sanitärbereich, die Küche und wenn vorhanden, der Aufenthaltsraum einer abgeschlossenen Wohneinheit von allen Bewohnern jederzeit allein oder gemeinsam genutzt werden. Die Wohnung muss von einem eigenen, abschließbaren Zugang vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum zugänglich sein. Es handelt sich nicht um eine gemeinsame Wohnung, wenn die Bewohner jeweils in einem Apartment einer Wohnanlage oder eines Wohnhauses leben.
2. zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung müssen regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftige zusammen wohnen und	Ein Pflegebedürftiger lebt mit mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung zusammen. Davon müssen mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig (ab Pflegegrad 1) sein. Wird durch das dauerhafte Ausscheiden eines Wohngruppenmitgliedes diese Mindestzahl von drei Pflegebedürftigen unterschritten, liegen die Voraussetzungen für die Zahlung des Wohngruppenzuschlages für die verbleibenden pflegebedürftigen Bewohner nicht mehr vor.
3. die Mitbewohner beziehen Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder Kombinationsleistungen und haben Anspruch nach Pflegegrad 1, 2, 3, 4 oder 5 und	Der Anbieter der Wohngruppe oder ein Dritter darf den Pflegebedürftigen keine Leistungen anbieten oder gewährleisten, die weitgehend dem Leistungsumfang für vollstationäre Pflege entsprechen; der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngruppe hat die Pflegebedürftigen vor deren Einzug in die Wohngruppe in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.
4. in der Wohngruppe ist eine von den Mitgliedern der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragte Person vorhanden, die organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten verrichtet oder hauswirtschaftliche Unterstützung leistet und	Diese Tätigkeiten müssen zusätzlich zu den in der häuslichen Pflege üblichen Leistungen erbracht werden. Eine Anwesenheit der beauftragten Person rund um die Uhr ist nicht erforderlich. Eine bloße Rufbereitschaft ist jedoch nicht ausreichend. Die beauftragte Person muss gegenüber der Pflegekasse benannt werden.
5. Wohngruppenzuschlag und gleichzeitige Betreuung und Pflege in einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege	Leistungen der Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI können neben dem Wohngruppenzuschlag nur in Anspruch genommen werden, wenn durch eine Prüfung des MDK nachgewiesen ist, dass die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt ist.

Für diese Leistung ist ein Antrag erforderlich. Sie wird frühestens ab dem Monat des Antrageingangs und bei Vorliegen der Voraussetzungen gezahlt. **Beachten Sie dabei**, jeder Pflegebedürftige muss bei seiner Pflegekasse einen eigenen Antrag stellen.